

Belehrungen in diesem Zusammenhang mit § 47 StPO zu Beginn der freien Darlegung des Beschuldigten, daß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Aussagen detailliert und konkret erfolgen müssen, ermöglicht dieser negativ wirkenden Komponente entgegenzuwirken. Dieses Vorgehen des Untersuchungsführers ist vor allem bei der Begegnung von Widerrufern bedeutsam. Es ist Beschuldigten nicht möglich, das Vorgehen des Untersuchungsführers in Begründungen für falsche Aussagen einzubeziehen, wenn der Beschuldigte dadurch angehalten war, eine vom Untersuchungsführer nicht beeinflusste freie Darstellung abzugeben.

Belehrungen über Rechte Beschuldigter

Bedeutsam bei der Gestaltung des Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung sind insbesondere Aufforderungen an Beschuldigte zur Darlegung entlastender Umstände und zum Stellen von Beweisansprüchen. Das ermöglicht unter anderem, Beschuldigte gezielt zur Offenbarung von Details ihrer Verteidigungskonzeption zu veranlassen.

Auch Beweisansprüche Beschuldigter, die das Untersuchungsorgan ablenken und beschäftigen sollen, müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen entgegengenommen werden. Sie sind nutzbar, um Beschuldigten ihre Verhaltensdisposition nachzuweisen, indem zum Beispiel nach mehreren derartigen Anträgen und deren Analyse eine Beschuldigtenvernehmung durchgeführt wird, in der Beschuldigte zur Darlegung der Gründe ihres Vorgehens aufgefordert werden.

Das Beschwerderecht Beschuldigter

Das Beschwerderecht Beschuldigter ist verwendbar, um Klarheit über deren Absichten in der Beschuldigtenvernehmung zu erlangen, insbesondere wenn eingeschätzt wird, daß eventuell Provokationen zu erwarten sind.